



# Stadt Glashütte

## **Satzung über die Entschädigung ehrenamtlicher Tätigkeit bei Wahlen der Stadt Glashütte (Entschädigungssatzung Wahlen)**

Auf Grundlage der §§ 4, 21 Sächsische Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (SächsGVBl. S. 705), hat der Stadtrat der Stadt Glashütte in seiner öffentlichen Sitzung am 28.11.2023 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1 Geltungsbereich, Begriffsbestimmungen**

- (1) Diese Satzung regelt die Höhe von Entschädigungen für die Ausübung einer ehrenamtlichen Tätigkeit bei Wahlen und Entscheiden auf der Grundlage der gültigen Wahlgesetze, Verordnungen und Stadtratsbeschlüsse.
- (2) Sie gilt für die Vorsitzenden, Stellvertreter und sonstigen Mitglieder der Wahlorgane der Stadt Glashütte sowie für alle zum Einsatz kommenden ehrenamtlichen Hilfskräfte.
- (3) Hilfskräfte im Sinne dieser Satzung sind ehrenamtlich in Wahlvorständen tätige Personen, die bei Bedarf den Wahlvorstandsmitgliedern zugewiesen werden und diese durch die Übernahme von Hilfstätigkeiten unterstützen.

### **§ 2 Aufwandsentschädigung**

- (1) Die ehrenamtlich Tätigen erhalten für die Ausübung ihres Amtes eine Aufwandsentschädigung.
- (2) In dieser Aufwandsentschädigung ist das Erfrischungsgeld entsprechend der jeweils gültigen Regelung der Europawahlordnung, der Bundeswahlordnung und der Landeswahlordnung beinhaltet.

### **§ 3 Höhe der Aufwandsentschädigung**

- (1) Die Mitglieder des Gemeindewahlausschusses erhalten für die Teilnahme an einer einberufenen Sitzung eine Entschädigung in Höhe von:

- |                                    |           |
|------------------------------------|-----------|
| a) Vorsitzender:                   | 40,00 EUR |
| b) stellvertretender Vorsitzender: | 35,00 EUR |
| c) Beisitzer, Schriftführer:       | 30,00 EUR |

Nimmt anstelle des Vorsitzenden vertretungsweise der berufene Stellvertreter an der Sitzung teil, so erhält dieser die Entschädigung gemäß a).

- (2) Die Mitglieder der Wahlvorstände sowie Hilfskräfte erhalten für die Ausübung ihres Amtes am Wahltag eine Entschädigung in folgender Höhe:

- |                                     |            |
|-------------------------------------|------------|
| a) Wahlvorsteher:                   | 60,00 EUR  |
| b) stellvertretender Wahlvorsteher: | 50,00 EUR  |
| c) Schriftführer, Beisitzer:        | 40,00 EUR  |
| d) Ehrenamtliche Hilfskräfte:       | 20,00 EUR. |



Nimmt am Wahltag vertretungsweise der stellvertretende Wahlvorsteher die Funktion des Wahlvorstehers wahr, so erhält dieser die Entschädigung gemäß a).

(4) Wird aufgrund einer Unterbrechung gem. § 39 Abs. 1 Sächsische Kommunalwahlordnung (SächsKomWO) ein weiterer Tag für die Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses benötigt, erhalten die Mitglieder der Wahlvorstände sowie Hilfskräfte die Hälfte der in Absatz 2 festgelegten Aufwandsentschädigungen für diesen Tag.

#### **§ 4 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.  
Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entschädigung ehrenamtlicher Tätigkeit bei Wahlen der Stadt Glashütte vom 27.02.2014 sowie deren Änderungssatzungen außer Kraft.

Glashütte, den 01.12.2023

gez. Gleißberg  
Bürgermeister

(Siegel)